

# RS OGH 2006/1/17 14Os67/05t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.2006

## Norm

StPO §276

StPO §281 Abs1 Z1a

## Rechtssatz

Durch einen nach Verhandlungsbeginn gefassten Beschluss des Vorsitzenden auf „Rückleitung des Akts an den Untersuchungsrichter“ (§ 276 StPO) wird die Hauptverhandlung beendet. Vom Untersuchungsrichter in der Folge auftragsgemäß vorgenommene Untersuchungshandlungen sind somit nicht Teil der Hauptverhandlung und ohne Vorkommen in dieser nicht verwertbar, können folglich - trotz einer für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen notwendigen Verteidigung - grundsätzlich auch ohne Beiziehung eines Verteidigers durchgeführt werden.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 67/05t

Entscheidungstext OGH 17.01.2006 14 Os 67/05t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120475

## Dokumentnummer

JJR\_20060117\_OGH0002\_0140OS00067\_05T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)